

Europäische Hochschulschriften

Rechtswissenschaft



Mathias Wrobel

# Die Vertragsstrafen des Lizenzfußballspielers

# Einleitung

Im deutschen Profifußball sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Sanktionen, insbesondere in Form von Geldstrafen, wegen unerwünschten Verhaltens einzelner Spieler medienwirksam ausgesprochen worden. Die öffentliche Verhängung der Strafen hat einige Stimmen in der Literatur dazu veranlasst, die Sanktionen der Vereine gegenüber ihren Spielern juristisch aufzuarbeiten. In Einzelfällen haben sich betroffene Spieler bereits gegen die Verhängung einer Strafe zur Wehr gesetzt, sodass die Gerichtsbarkeit über die Wirksamkeit von Strafregelungen zu entscheiden hatte. In jüngster Vergangenheit hatte sich die Arbeitsgerichtsbarkeit in zwei Verfahren mit der Thematik einer Vertragsstrafenregelung im Arbeitsvertrag eines Fußballspielers auseinanderzusetzen.

Dabei erlangte der Fall Fährmann größere öffentliche Beachtung. Fährmann wehrte sich gegen eine von seinem Verein 1. FC Union Berlin im Jahr 2002 ausgesprochene Geldstrafe für einen versäumten Termin beim Vereinsarzt, die auf Grundlage der Strafregelung aus dem von der DFL empfohlenen Musterarbeitsvertrag ergangen war. In Anspielung an die Bosman-Entscheidung, die das Transfersystem und den Einsatz von ausländischen Spielern in europäischen Ligen revolutionierte,<sup>1</sup> wurde Christian Fährmann „deutsches Bosmännchen“ getauft. So wurde spekuliert, dass die Entscheidung des deutschen Gerichts im Hinblick auf Strafvereinbarungen gegenüber Profispielern der 1. und 2. Bundesliga ähnlich weitreichende Folgen haben könnte, wie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Fall Bosman.<sup>2</sup> Neben dem Urteil<sup>3</sup> über die konkret gegenüber Ralf Fährmann ausgesprochene Geldstrafe wurde auch eine Entscheidung über die Wirksamkeit des von der Deutschen Fußball-Liga e. V. (DFL) empfohlenen Musterarbeitsvertrags für Lizenzspieler erwartet.

In einem weiteren Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf<sup>4</sup> verteidigte sich der Lizenzfußballspieler gegen eine Geldstrafe seines Vereins, die wegen einer Täglichkeit und der damit verbundenen Roten Karte verhängt

---

1 EuGH RS C-415/93, Slg 1995, I-4921. Die Entscheidung besagt, dass Profifußballspieler in der Europäischen Union nach Ende des Vertrags ablösefrei zu einem anderen Verein wechseln dürfen. Zudem brachte das Urteil die im europäischen Fußballsport bestehenden Restriktionen für Ausländer zu Fall.

2 SPIEGEL Nr. 4 vom 19.01.2004, S. 117.

3 LAG Berlin, juris, 25.08.2004 – 9 Sa 877/04.

4 LAG Düsseldorf, juris, 01.03.2006 – 4 Sa 1568/05.

wurde. Auch hier basierte die Strafe auf dem von der DFL empfohlenen Formularvertrag.

Diese Arbeit thematisiert die Strafvereinbarungen, die der Lizenzspieler im Profifußball eingeht. Hierzu werden die Vertragsstrafenklauseln im Lizenzvertrag zwischen Spieler und Ligaverband (dazu A.) und im Musterarbeitsvertrag zwischen Verein und Spieler (dazu B.) auf ihre Wirksamkeit überprüft. Dabei werden zunächst die Rechtsverhältnisse zwischen Spieler und Verband sowie zwischen Spieler und Verein durchleuchtet, um den Prüfungsumfang der jeweiligen Strafklausel abzustecken. Im weiteren Verlauf der Untersuchung werden zivil- und arbeitsrechtliche Probleme, wie z. B. die Vereinbarkeit von Vertragsstrafen mit den Grundsätzen der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung, die Frage nach der zulässigen Höhe von Geldstrafen in AGBs oder der Zulässigkeit der geltungserhaltenden Reduktion im Arbeitsrecht, aufgegriffen und einer Lösung zugeführt. Das Hauptaugenmerk der Arbeit liegt dann auf der Prüfung der Angemessenheit der strabbewehrten Vertragspflichten des Spielers nach dem Lizenzvertrag und dem Musterarbeitsvertrag.